



# HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2026

## **Kleine Anfrage**

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.03.2026**

**Waffenrechtliche Erlaubnis von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und  
Selbstverwaltern in 2025**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Besitz von Waffen durch Personen, die extremistischen Ideologien anhängen, stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Die Fälle der vergangenen Jahre zeigen, dass Waffen in den Händen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern ein erhebliches Gefahrenpotenzial bergen.

### **Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:**

Extremistische Bestrebungen stellen eine erhebliche Bedrohung für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Deshalb gehen die hessischen Sicherheitsbehörden konsequent gegen Extremisten und Verfassungsfeinde vor – auch im Waffenrecht.

Der Besitz von Waffen durch Personen mit extremistischen Bezügen stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Vor diesem Hintergrund bestehen bereits heute umfassende gesetzliche und behördliche Mechanismen, um Extremisten den Zugang zu Waffen zu verwehren beziehungsweise bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen.

Zentral ist hierbei die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 WaffG, die als zwingende Voraussetzung für jede waffenrechtliche Erlaubnis ausgestaltet ist. Diese wird nicht nur einmalig, sondern regelmäßig überprüft. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt eine sogenannte Regelanfrage bei verschiedenen Sicherheitsbehörden, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz, bei Polizeibehörden sowie durch Einsicht in das Bundeszentralregister und staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl strafrechtliche Auffälligkeiten als auch Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen in die Bewertung einfließen.

Ergänzend besteht eine gesetzlich normierte Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden (§ 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG). Erlangen diese nachträglich Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige relevante Tatsachen, sind die zuständigen Waffenbehörden unverzüglich zu informieren. Dies ermöglicht ein fortlaufendes Monitoring auch nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Darüber hinaus sieht das Waffenrecht zwingende Versagungs- und Widerrufsgründe vor. Bereits das Verfolgen oder Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen innerhalb der letzten fünf Jahre führt regelmäßig zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Gleiches gilt für Mitgliedschaften in extremistischen oder verbotenen Vereinigungen. In diesen Fällen sind die Waffenbehörden verpflichtet, entsprechende Erlaubnisse zu versagen oder zu widerrufen.

In der praktischen Umsetzung werden durch die Waffenbehörden zudem verdachtsunabhängige sowie anlassbezogene Überprüfungen durchgeführt. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse werden Entziehungsverfahren eingeleitet, Waffen sichergestellt und gegebenenfalls eingezogen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Waffenbehörden, Polizei und Verfassungsschutz.

Gleichwohl zeigen die vorliegenden Zahlen und Erfahrungen aus der Praxis, dass insbesondere die bestehenden gesetzlichen Fristenregelungen – etwa die fünfjährige Berücksichtigungsfrist nach § 5 Abs. 2 WaffG – die effektive Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse im Einzelfall erschweren können. Insbesondere bei länger zurückliegenden, aber sicherheitsrelevanten Erkenntnissen kann dies dazu führen, dass eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit rechtlich nicht mehr festgestellt werden kann, obwohl weiterhin sicherheitsbehördliche Bedenken bestehen.

Die maßgeblichen Regelungen zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, insbesondere die Fristenregelungen des § 5 WaffG, sind bundesrechtlich vorgegeben. Eine Änderung dieser Vorschriften kann daher ausschließlich auf Bundesebene erfolgen.

Die Landesregierung bringt ihre fachlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen aus dem Vollzug des Waffenrechts in die entsprechenden Bund-Länder-Gremien ein und begleitet die auf Bundesebene geführten Diskussionen zur Weiterentwicklung des Waffenrechts aktiv. Dabei setzt sie sich dafür ein, bestehende Regelungen im Lichte der sicherheitsbehördlichen Praxis fortlaufend zu überprüfen und anzupassen, um den legalen Waffenbesitz durch Extremisten wirksam zu verhindern.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen wurden 2025 dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet?  
Bitte nach Jahreszahlen aufzuführen.

Im Verfassungsschutzbericht 2024 für Hessen wurde dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ ein Personenpotenzial von 1.790 Personen zugerechnet. Das Personenpotenzial für das Jahr 2025 wird im Verfassungsschutzbericht 2025 ausgewiesen werden.

Frage 2 Bei wie vielen Personen der unter Frage 1 fallenden Personengruppe ist eine waffenrechtliche Erlaubnis und/oder der Besitz von Waffen bekannt?

Im Jahr 2025 verfügten 111 Personen, die dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugerechnet werden, über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Davon besitzen 56 Personen ausschließlich einen Kleinen Waffenschein, 55 eine Waffenbesitzkarte.

Weitere vier Personen aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus/Reichsbürger“ verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Davon besitzen zwei ausschließlich einen Kleinen Waffenschein, zwei eine Waffenbesitzkarte.

Frage 3 Bei wie vielen der unter 2. genannten Personen sind Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet worden und mit welchem Ausgang?

Für die in der Antwort zu Frage 2 genannten Personen gilt: Im Jahr 2025 wurden gegen 20 Personen Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet. Neun Personen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen.

Frage 4 Wie viele Personen wurden 2025 den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet?  
Bitte getrennt aufzuführen.

Im Verfassungsschutzbericht 2024 für Hessen wurde dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ein Personenpotenzial von 1.250 Personen zugerechnet. Im Bereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist für Hessen die belastbare Benennung eines Personenpotenzials aufgrund der weniger festen Strukturen der Szene sowie hoher Abwanderungsbewegungen in die Phänomenbereiche „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nicht möglich. Beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen befand sich im Jahr 2024 eine niedrige zweistellige Zahl von Personen mit Bezug zu diesem Bereich in Bearbeitung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5 Bei wie vielen Personen der unter Frage 4 fallenden Personengruppen ist eine waffenrechtliche Erlaubnis und/ oder der Besitz von Waffen bekannt?  
Bitte getrennt und nach Jahreszahlen aufführen.

Im Jahr 2025 verfügten 38 Personen, die dem Phänomenbereich „Reichsbürger“ zugerechnet werden, über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Davon besitzen 13 Personen ausschließlich einen Kleinen Waffenschein, 25 eine Waffenbesitzkarte. Eine Person aus dem Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verfügte über eine Waffenbesitzkarte.

Frage 6 Bei wie vielen der unter 5. genannten Personen sind Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet worden und mit welchem Ausgang?

Im Jahr 2025 wurden gegen zwölf Personen, die (ausschließlich) dem Phänomenbereich „Reichsbürger“ zugerechnet werden, Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet; sieben Personen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen.

Frage 7 Wie viele Rechtsextremisten, Reichsbürger bzw. Selbstverwalter und Personen aus dem Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verfügen über eine Waffenerstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis gemäß §§ 21 bzw. 26 des Waffengesetzes (WaffG)?

Eine Person.

Frage 8 Wie viele Rechtsextremisten, Reichsbürger bzw. Selbstverwalter und Personen aus dem Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ verfügen über eine Schießstättenerlaubnis gemäß § 27 WaffG?

Keine.

Frage 9 In wie vielen Fällen wurden die in den Fragen 7 und 8 genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse in 2025 widerrufen?

Bei der in Frage 7 genannten Person lagen im Jahr 2025 die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor.

Wiesbaden, 18. März 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**